

## Die kaiserliche Verordnung über Militärlieferungsverträge.

Im Sonntagsblatte wurde bereits eine eingehende Analyse der kaiserlichen Verordnung vom 12. Juni 1915 über Militärlieferungsverträge veröffentlicht. Im nachstehenden geben wir die einzelnen Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung:

§ 1. Für entgeltliche Verträge, die mit dem Aerar über Leistungen für die bewaffnete Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder eines Bundesgenossen oder einer mit ihr gemeinsam handelnden Macht abgeschlossen werden (Militärlieferungsverträge), gelten, auch wenn das Geschäft als Handelsgeschäft zu beurteilen ist, die nachstehenden Bestimmungen.

§ 2. Wird ein Militärlieferungsvertrag vom Verpflichteten nicht in gehöriger Zeit, am gehörigen Orte oder auf die bedingene Weise erfüllt, so kann das Aerar Erfüllung verlangen oder vom Vertrage zurücktreten. Handelt es sich um einen in Teilleistungen zu erfüllenden Vertrag, so kann das Aerar hinsichtlich der einzelnen, mehrerer oder auch aller noch ausstehenden Teilleistungen vom Vertrage zurücktreten. Trifft den Verpflichteten ein Verschulden an der nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages, so kann das Aerar, wenn noch anderweitige vom Verpflichteten nicht erfüllte Militärlieferungsverträge zwischen beiden Teilen bestehen, auch von diesen ganz oder zum Teile zurücktreten.

§ 3. Der Verpflichtete haftet unter allen Umständen für den durch die nicht gehörige Erfüllung des Vertrages verursachten Schaden, es sei denn, daß er ohne sein Verschulden an der gehörigen Erfüllung verhindert worden ist. Mehrere Verpflichtete haften für den Schaden zur ungeteilten Hand.

§ 4. Hat der Verpflichtete, offenbar in der Absicht, das Aerar zu schädigen, nicht so erfüllt, wie es bedungen war, so verliert er, unbeschadet der in den §§ 2 und 3 bezeichneten Rechtsfolgen, den Anspruch auf die Gegenleistung für die vertragswidrige Leistung; insofern er sie bereits erhalten hat, ist er verpflichtet, sie samt den gesetzlichen Zinsen vom Zahlungstage zurückzuerstatten. Der Verpflichtete kann weder die Rückstellung der vertragswidrigen Leistung noch die Anrechnung ihres Wertes verlangen.

§ 5. Wer einen Militärlieferungsvertrag abschließt, haftet (§§ 2 bis 4) für das Verschulden der Personen, deren er sich bei der Vermittlung, beim Abschluß und bei der Erfüllung des Vertrages bedient. Diese Personen haften wegen ihres eigenen Verschuldens mit dem Verpflichteten gemäß §§ 3 und 4 für die Rückerstattung und den Schadenersatz zur ungeteilten Hand.

§ 6. Wer anlässlich des Abschlusses oder nach Abschluß eines Militärlieferungsvertrages von dem zur Lieferung Verpflichteten eine unentgeltliche Zuwendung erhalten hat, haftet dem Aerar bis zum Werte der unentgeltlichen Zuwendung zur ungeteilten Hand mit dem Verpflichteten nach den §§ 3 bis 5, wenn er nicht beweist, daß die Zuwendung mit dem Lieferungsvertrag nicht im Zusammenhange steht. Diese Haftung tritt nicht ein, soweit es sich bei der unentgeltlichen Zuwendung des Verpflichteten um die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung oder um Zuwendungen in angemessener Höhe handelt, die zu gemeinnützigen Zwecken gemacht wurden oder durch die einer sittlichen Pflicht oder Rücksichten des Anstandes entsprochen worden ist.

§ 7. Das Aerar kann sich auf die Vorschriften der §§ 4 und 5 gegenüber Personen nicht berufen, die vor Beginn der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung die Forderung des Verpflichteten an das Aerar oder Rechte an dieser Forderung im guten Glauben gegen Entgelt erworben haben.

§ 8. Einseitige Verfügungen zugunsten von Forderungen des Aerars auf Grund von Militärlieferungsverträgen sind auf Antrag der Finanzprocuratur auch dann zu bewilligen, wenn die sonst vom Gesetze bezeichneten Voraussetzungen nicht dargetan werden.

§ 9. Die Vorschriften der §§ 2 bis 8 sind sinngemäß auch auf Verträge mit Anstalten anzuwenden, die zufolge behörd-

licher Genehmigung zur Aufnahme und Pflege von kranken und verwundeten Militärpersonen bestimmt sind.

§ 10. Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit. Ihre Bestimmungen finden auch auf Militärlieferungsverträge Anwendung, die nach dem 31. Juli 1914 geschlossen worden sind.

§ 11. Mit dem Vollzuge dieser kaiserlichen Verordnung ist Mein Justizminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.